



INFORMATIONSSCHREIBEN FÜR MANDANTEN Stand 19.04.2021

Liebe Leserinnen und Leser,

Die Überbrückungshilfe III unterstützt Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberufler, die von der Corona-Pandemie besonders stark betroffen sind. Die Überbrückungshilfe III sieht Zuschüsse zu den fixen Kosten der Unternehmen vor und schließt sich an die Überbrückungshilfe II an.

Sie wurde für die Monate Januar bis Juni 2021, teilweise auch für November und Dezember 2020, verlängert und ausgeweitet. Daneben ist eine Förderung von Soloselbstständigen durch die Neustarthilfe vorgesehen. Mit den FAQ vom 13.04.2021 hat das BMWi die Förderungen im Rahmen der Überbrückungshilfe III nochmals deutlich ausgeweitet.

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief (Stand 19.04.2021) erhalten Sie zur Überbrückungshilfe III wichtige Hinweise und Erläuterungen.

Inhaltsverzeichnis

- [1. WER IST ANTRAGSBERECHTIGT?](#)
- [2. FÖRDERFÄHIGE KOSTEN](#)
- [3. HÖHE DER FÖRDERUNG](#)
- [4. EINFÜHRUNG EIGENKAPITALZUSCHUSS](#)
- [5. NEUSTARTHILFE FÜR SOLOSELBSTÄNDIGE UND KAPITALGESELLSCHAFTEN](#)
- [6. ANTRAGSSTELLUNG](#)
- [7. SCHLUSSABRECHNUNG](#)
- [8. STEUERLICHE BEHANDLUNG](#)
- [9. HINWEIS ZUM SCHLUSS](#)
- [10. WEITERE INFORMATIONEN](#)

1. Wer ist antragsberechtigt?

Begünstigt sind grundsätzlich – anders als bei den Überbrückungshilfen I und II – nunmehr alle Unternehmen, sofern diese in **einem Monat** einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Vergleich zum **Referenzmonat im Jahr 2019** erlitten haben. Dann kann eine Förderung im Rahmen der förderfähigen Maßnahmen der Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragt werden. Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise

- den tatsächlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019
oder
- den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019

- oder
- den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020
 - oder
 - den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020
 - oder
 - den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde

in Ansatz bringen.

Hinweis: Für solche jungen Unternehmen ist die Gesamtsumme der Förderung in den Grenzen der einschlägigen Kleinbeihilfenregelung auf max. 1.800.000 € begrenzt.

Ausnahme

Wie auch bei den vorgehenden Überbrückungshilfen I und II gilt:

Eine Auszahlung an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb dauerhaft eingestellt oder die Insolvenz beantragt haben, ist ausgeschlossen. Zudem darf sich das Unternehmen am 31.12.2019 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Ausschluss bei Inanspruchnahme November-/Dezemberhilfe

Ein Unternehmen darf daneben für die Fördermonate **November und/oder Dezember 2020** keine Überbrückungshilfe III beantragen, wenn bereits November- oder Dezemberhilfe gewährt wurde. Sollten bereits Leistungen nach der Überbrückungshilfe II beantragt worden sein, werden die entsprechenden Leistungen für diese Monate angerechnet.

Hinweis: Die Überbrückungshilfe III kann in solchen Fällen nur dann beantragt werden, wenn die Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zuvor zurückgenommen wurden. An der technischen Umsetzung dieser Rücknahme wird von Seiten des BMWi gearbeitet.

2. Förderfähige Kosten

Bei der Überbrückungshilfe III handelt es sich (wie in den ersten beiden Phasen) um einen **Fixkostenzuschuss** für abschließend genannte Kostenarten. Daher bestimmt sich die Höhe der Überbrückungshilfe III auch maßgeblich nach den entstandenen Fixkosten. Diese werden **abhängig vom Umsatzrückgang** in prozentualer Höhe gefördert.

Fixkosten

Folgende (fixe) Betriebskosten sind für die Ermittlung der tatsächlichen Förderhöhe maßgeblich:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Sonstige Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.



2. Weitere Mietkosten, insbesondere für Fahrzeuge und Maschinen
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages, wobei für das Gesamtjahr ermittelte Abschreibungsbeträge pro rata temporis auf den jeweiligen Förderzeitraum anzupassen sind.
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Betriebliche Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
11. Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
12. Kosten für Auszubildende
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert.

Als Voraussetzung für diesen Zuschlag wird nun geregelt, dass dem Unternehmen hierfür Personalkosten entstehen müssen und es dürfen nicht alle Angestellten in kompletter Kurzarbeit sein.

Achtung: Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

14. Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen **bis zu 20.000 €o pro Monat** zur Umsetzung von Hygienekonzepten.

Vorsicht: Berücksichtigt werden Kosten, die im Zeitraum **März 2020 bis Juni 2021** angefallen sind. Es werden jedoch nicht wahllos irgendwelche Umbaumaßnahmen gefördert. Es muss sich hierbei um Kosten handeln, welche im Rahmen der Umsetzung einer Corona-Hygienemaßnahme aufgeführt worden sind.

Aktuell werben hierbei viele Lieferanten z.T. aggressiv damit, dass deren Leistungen bis zu 100 % vom Gesetzgeber gefördert würden. Dieses wird nach unserer Einschätzung nicht alle der beworbenen Kosten/Investitionen zutreffen.

Außerdem können unter denselben Voraussetzungen auch Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 € als erstattungsfähig anerkannt werden.

15. Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden, Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben für zwölf Monate in einem beliebigen Zeitraum seit Gründung.

16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen

Unter diese Fixkostenposition fallen Aufwendungen für Hygienemaßnahmen. So z. B.

- Automatische Desinfektionsvorrichtungen
- Besucher-/Kundenzählgeräte
- Hygienemittel (Schnelltests, Desinfektionsmittel, Schutzmasken)
- Mobile Luftfilter- bzw. Luftreinigeranlagen mit Hepafilter oder UVC-Licht
- Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen
- Self-Ordering Systeme für Gastro

Hinweis

Wenn die Höhe der beantragten Förderung den Höchstbetrag von insgesamt 2 Mio. € nicht überschreitet, kann die die Überbrückungshilfe III auf Basis der Bundesregelung Kleinbeihilfen (1,8 Mio. €) sowie der De-minimis-Verordnung der EU (0,2 Mio. € auf drei Steuerjahre) beantragt werden. In diesem Fall müssen keine Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung nachgewiesen werden.

Voraussetzung ist aber auch, dass der o.g. Höchstbetrag nicht bereits durch anderweitige staatliche Beihilfen ausgeschöpft wurde (wie z.B. Corona-Soforthilfe, Überbrückungshilfe I oder II, KfW-Schnellkredit).

Branchenbezogene Besonderheiten

Für folgende Branchen bestehen weitergehende spezifische Fixkostenregelungen:

Für die **Reisebranche** wurden Sonderregelungen fortgeführt und an die geänderte Corona-Lage angepasst.

Für die **Veranstaltungs- und Kulturbranche** werden im Rahmen der allgemeinen Zuschussregeln zusätzlich zu den übrigen förderfähigen Kosten auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum von März bis Dezember 2020 erstattet.

Einzelhändler, Einkaufskooperationen von Einzelhändlern, Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender verderblicher Ware können eine Warenwertabschreibung auf Vorratsvermögen geltend machen.

Professionelle Verwender z. B.

- Kosmetikstudios
- Frisörsalons (Kosmetikprodukte)
- Gastronomie (Lebensmittel).

Die Warenwertabschreibung wird zu den Fixkosten gerechnet, sofern es sich um Wertverluste aus verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021 oder auch saisonale Ware der Frühlings-/Sommersaison 2021) handelt.

Unternehmen der **pyrotechnischen Industrie** erhalten eine gesonderte Unterstützung im Rahmen der Überbrückungshilfe III

Hinweis

Auch Corona-bedingt gestundete Fixkosten (z. B. gestundete Mieten) aus den Vormonaten können berücksichtigt werden, wenn diese im Förderzeitraum fällig werden. Voraussetzung ist jedoch, dass diese nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden (insbesondere Überbrückungshilfe I oder II).

3. Höhe der Förderung

In welcher Höhe nun die obig zu Grunde gelegten Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III konkret gefördert = erstattet werden, hängt wiederum vom konkreten monatlichen Umsatzeinbruch im Betrachtungszeitraum (November 2020 bis Juni 2021) ab.

Hierbei greift eine Staffelungsregelung wie folgt:

- Umsatzeinbruch > 70 %
Erstattung von 100 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch \geq 50 % bis \leq 70 %
Erstattung von 60 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch \geq 30 % bis < 50 %
Erstattung von 40 % der Fixkosten
- Umsatzeinbruch < 30 %
keine Erstattung

Hinweis

Die Fixkostenstaffelung wurde am 13.04.2021 angepasst – und zwar für die gesamte Überbrückungshilfe III. Der jeweilige Fördersatz ist hierbei pro Monat zu ermitteln.

Antragsberechtigte erhalten bei ihrem Erstantrag als Vorauszahlung auf die endgültige Förderung durch die Bewilligungsstelle eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung, jedoch höchstens **100.000 €** für einen Monat. Der maximale Zuschuss beträgt 1,5 Mio. € pro Monat (bei Verbundunternehmen 3,0 Mio. € pro Monat).

4. Einführung Eigenkapitalzuschuss

Mit Pressemitteilung vom 01.04.2021 teilte das BMF mit, dass bei der Überbrückungshilfe III weitere Verbesserungen und zudem ein neuer Eigenkapitalzuschuss kommen werden.

Diese Ankündigung wurde in den FAQ des BMWi vom 13.04.2021 umgesetzt.

Regelung Eigenkapitalzuschuss

Alle Antragsberechtigten, die in mindestens drei Monaten seit November 2020 einen Umsatzeinbruch von jeweils mindestens 50 % erlitten haben, erhalten einen Eigenkapitalzuschuss.



Der Eigenkapitalzuschuss wird zusätzlich zur regulären Förderung der Überbrückungshilfe III gewährt.

Ab wann greift der Zuschuss?

Der Zuschuss greift erst ab dem 3. Monat, in dem jeweils ein Umsatzrückgang von mindestens 50 % vorliegt.

Es wurde folgende Staffelung eingeführt:

Monate mit Umsatzeinbruch \geq 50 Prozent	Höhe des Zuschlags
1. und 2. Monat	Kein Zuschlag
3. Monat	25 %
4. Monat	35 %
5. und jeder weitere Monat	40 %

Wie berechnet sich der Zuschuss?

Die Bemessungsgrundlage für den Eigenkapital-zuschuss ist die für den begünstigten Monat zustehende Überbrückungshilfe aus den förderfähigen Fixkosten nach den Positionen Nr. 1 – 11.

Sollten aufgrund Sonderregelungen Fixkosten geltend gemacht werden können, so fallen diese nicht unter den Eigenkapitalzuschuss.

5. Neustarthilfe für Soloselbständige und Kapitalgesellschaften

Die Neustarthilfe wird als einmaliger Zuschuss

- von bis zu 7.500 € für Soloselbständige und Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter
- sowie von bis zu 30.000 € für Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern

gewährt.

Soloselbständigen wird im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine einmalige Betriebskostenpauschale von bis zu 7.500 € gezahlt, wenn sie ansonsten keine Fixkosten in der Überbrückungshilfe III geltend machen. Damit soll u. a. Künstlern und Kulturschaffenden geholfen werden, welche i. d. R. nur geringe betriebliche Fixkosten haben.

Achtung: Voraussetzung ist, dass im Rahmen der Überbrückungshilfe keine weiteren Kosten geltend gemacht werden. D. h. Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III schließen sich gegenseitig aus.

Die einmalige Betriebskostenpauschale steht Soloselbständigen zu, bei denen der überwiegende Teil der Summe ihrer Einkünfte im Jahr 2019 **zu mindestens 51 %** aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammt.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz des Soloselbständigen während der sechsmonatigen Laufzeit **Januar 2021 bis Juni 2021** im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um **60 % oder mehr** zurückgegangen ist.



Der sechsmonatige Referenzumsatz 2019 wird ermittelt, indem der durchschnittliche Monatsumsatz 2019 (also über die gesamten 12 Monate) berechnet und dann mit dem Faktor sechs multipliziert wird. Im Ergebnis ist der Referenzumsatz daher die Hälfte des Jahresumsatzes 2019. In Neugründungsfällen greifen alternative Berechnungsmethoden.

Höhe der Neustarthilfe

Die Neustarthilfe beträgt **50 % des Referenzumsatzes, max. jedoch 7.500 € (bei Soloselbständigen) bzw. max. 30.000 € (bei Kapitalgesellschaften)**

Von daher kommt es faktisch zu einer Deckelung auf einen Jahresumsatz i. H. v. 30.000 € bzw. 120.000 €. Höhere Referenzumsätze (über 30.000 € bzw. 120.000 €) führen nicht zu einer höheren Neustarthilfe.

Beispiel

A ist soloselbständiger Musiker A und hat im Jahr 2019 einen Umsatz von 20.000 € aus seiner selbständigen Tätigkeit erzielt.

Der Referenzumsatz beträgt $20.0000 \text{ €} * 1/12 * 6 = 10.000 \text{ €}$. A hat daher einen Anspruch auf Neustarthilfe i. H. v. 5.000 € soweit dieser keine Fixkostenförderung im Rahmen der Überbrückungshilfe III geltend macht.

Hätte A im Jahr 2019 einen Umsatz i. H. v. 40.000 € erzielt, würde der Referenzumsatz zwar 20.000 € betragen, die Neustarthilfe wäre jedoch auf 7.500 € begrenzt.

Besonderheiten bei Beteiligung an Kapitalgesellschaften

Die Förderung über die Neustarthilfe können auch Kapitalgesellschaften in Anspruch nehmen.

Achtung: In diesem Fall scheidet eine zusätzliche Förderung des Gesellschafters, der zu mindestens 25 % beteiligt ist, aus!

Die Neustarthilfe kann nunmehr auch von Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern beantragt werden können. Voraussetzung ist in diesen Fällen, dass mindestens ein Gesellschafter mindestens 25% der Anteile an der Kapitalgesellschaft hält und in einem Umfang von mindestens 20 vertraglich vereinbarten Arbeitsstunden pro Woche von der Gesellschaft beschäftigt wird.

Besonderheiten bei Beteiligung an Personengesellschaften

Ist der Soloselbständige daneben noch an einer Personengesellschaft beteiligt, können auch diese Umsätze im Rahmen der Förderung mit-berücksichtigt werden.

Beispiel

A ist selbständig als Musiklehrer tätig, erzielt jedoch den Großteil seiner Einnahmen über eine Band, die als GbR organisiert ist. Ihm stehen 30 % der Gewinne dieser Band zu.

A kann den Antrag auf Neustarthilfe als natürliche Person stellen. Dabei wird für die Berechnung der Neustarthilfe auch 30 % des GbR-Umsatzes zusätzlich zu seinen Umsätzen aus seiner selbständigen Musiklehrertätigkeit berücksichtigt (sofern mindestens 51 % seiner Einkünfte aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit stammen).

Anrechnung von Umsätzen

Sollte der Umsatz während der sechsmonatigen Laufzeit (Januar – Juni 2021) bei über 40 % des sechsmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig so zurückzuzahlen, dass in Summe der erzielte Umsatz und die Förderung 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten. So können beispielsweise bei einem tatsächlichen Umsatz von 60 % des Referenzumsatzes im Betrachtungszeitraum 30 % des Referenzumsatzes als Förderung behalten werden, die Differenz zur ausgezahlten Förderung (20 %) ist zurückzuzahlen.

Liegt der erzielte Umsatz bei 90 % oder mehr, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Beschäftigte in den Darstellenden Künsten

Neben den Soloselbstständigen und den unständig Beschäftigten sollen auch die „kurz befristet Beschäftigten in den Darstellenden Künsten“ Hilfen bekommen. Mit der geplanten Regelung werden „freie“, also nicht fest angestellte Schauspieler und vergleichbare Beschäftigte, unterstützt.

Die Hilfen sollen bis zu 7.500 € betragen und für den sechsmonatigen Zeitraum Januar bis Juni 2021 gelten.

6. Antragsstellung

Überbrückungshilfe III

Voraussetzung für die Beantragung der Überbrückungshilfe III ist nicht, dass bereits Überbrückungshilfe I und/oder Überbrückungshilfe II beantragt bzw. ausgezahlt wurde. Die Förderprogramme laufen insoweit unabhängig voneinander – eine Doppelförderung ist jedoch ausgeschlossen.

Anträge auf Gewährung der Überbrückungshilfe III sind seit dem 10. Februar 2021 über einen sog. prüfenden Dritten (z. B. über uns als Ihr Steuerberater) möglich.

Neustarthilfe

Die Neustarthilfe für Soloselbstständige in Höhe von bis zu 7.500 € kann direkt vom Soloselbstständigen oder seit 15.03.2021 von prüfenden Dritten (z. B. über uns als Ihr Steuerberater) beantragt werden. Kapitalgesellschaften müssen zwingend einen Antrag über einen prüfenden Dritten stellen.

Kosten

Die Kosten für den prüfenden Dritten werden grundsätzlich durch den Fördergeber bezuschusst und zusätzlich zur Neustarthilfe an den Antragstellenden ausgezahlt.

Der prüfende Dritte gibt seine Kosten bei der Antragstellung für die Neustarthilfe an. Bis zu einer beantragten Fördersumme von 5.000 € werden dann die geltend gemachten Kosten bis zu einem Betrag von **250 €** bezuschusst. Bei einer beantragten Fördersumme von mehr als 5.000 € beträgt der Zuschuss **5 %** der beantragten Fördersumme.

Beispiel: Beantragt wird eine Neustarthilfe i. H. v. 7.000 € x 5% = 350 € werden als Zuschuss dem beantragenden Soloselbständigen über die reine Förderung der Neustarthilfe gewährt. Der Auszahlungsbetrag beträgt somit 7.350 €.

Achtung: Wird der Antrag auf Neustarthilfe abgelehnt oder negativ beschieden, werden die Kosten für den prüfenden Dritten entsprechend auch nicht übernommen.“

7. Schlussabrechnung

Die tatsächlich entstandenen Umsätze und Fixkosten des Förderzeitraums müssen im Rahmen einer sog. Schlussabrechnung nachgewiesen werden, sofern die Antragstellung über einen sog. „prüfenden Dritten“ (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt) erfolgte

Hinweis

Die Übermittlung dieser Schlussabrechnung ist zwingend. Ab wann und wie diese zu erbringen ist, steht jedoch noch nicht fest.

Rückzahlungspflicht

Sollte sich aus der Schlussabrechnung ergeben, dass eine überhöhte Überbrückungshilfe III ausgezahlt wurde, hat eine Rückzahlung zu erfolgen.

Sollte sich hingegen ergeben, dass die bisher ausgezahlte Überbrückungshilfe III zu gering ist, sind nachträglich Erstattungen möglich.

8. Steuerliche Behandlung

Umsatzsteuer

Es handelt sich umsatzsteuerlich um sog. nichtsteuerbare Zuschüsse. Somit fällt keine Umsatzsteuer an.

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Die gewährte Überbrückungshilfe stellt bei den Ertragsteuern einen steuerpflichtigen Zuschuss dar. Somit unterliegt die Überbrückungshilfe der Einkommen- und Körperschaftsteuer.

Bei gewerbsteuerpflichtigen Unternehmen unterliegt die Überbrückungshilfe zudem der Gewerbesteuer.

Rückzahlung von Überbrückungshilfe

Wurde eine Überbrückungshilfe überhöht gewährt und deswegen erfolgt eine (Teil)Rückzahlung der Überbrückungshilfe, dann stellt die Rückzahlung eine abziehbare Betriebsausgabe dar.



9. Hinweis zum Schluss

Die Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe III wurden gegenüber Phase I und auch Phase II erheblich gelockert.

Es ist daher sehr gut möglich, dass Sie die Voraussetzungen für die Phase III erfüllen, obwohl die Voraussetzungen für Phase I und II bei Ihnen nicht vorlagen.

Sprechen Sie uns daher direkt auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung an. Gerne lassen wir Ihnen dahingehend im Vorfeld eine Arbeitshilfe zur Ermittlung der Fixkosten zur Ermittlung der Förderhöhe zukommen.

10. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne berate ich Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin. Ich analysiere individuell Ihre persönliche Situation, zeige Ihnen Vor- und Nachteile auf und gebe Ihnen Gestaltungsempfehlungen.

Impressum:



Margit Egg

Steuerberaterin
St.-Verena-Straße 6
86551 Aichach-Sulzbach

Telefon: 08251 8892251

Telefax: 08251 8892252

Email: Margit.Egg@t-online.de

Website: www.steuerberatung-egg.de

